

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Möglichkeit zur Stellungnahme. Zum Gesetzentwurf hat das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz des Landes Brandenburg folgende Anmerkungen:

1. Die im Abschnitt 2 ab Ziffer 16 ff. vorgesehene "Entflechtung von Verteilernetzbetreibern und Betreibern von Gasspeicheranlagen und Wasserstoffspeicheranlagen" wird kritisch gesehen und als realitätsfremd erachtet. Beim Aufbau eines Wasserstoffverteilersnetzes wird es zu einem ganz überwiegenden Teil um die Umnutzung bereits vorhandener Erdgasverteilersnetzinfrastrukturen gehen. Die heutigen Betreiber von Erdgasverteilersnetzen sind in der Regel die künftigen Betreiber der Wasserstoffverteilersnetz. Eine Entflechtung dieser beiden Strukturen ist technisch kaum möglich und im angestrebten Sinne eines offenen und diskriminierungsfreien Wettbewerbs auch nicht notwendig. Diese Bestimmungen zur Entflechtung werden daher abgelehnt.

2. Die ebenfalls im Abschnitt 2 ab Ziffer 31 ff. vorgesehenen Bestimmungen zu den "Verteilernetzentwicklungsplänen für Gas- und Wasserstoff" werden insbesondere hinsichtlich § 16e "Prüfung und Bestätigung von Verteilernetzentwicklungsplänen für Gas- und Wasserstoff" und der in Absatz 1 Ziffer 2 festgelegten Zuständigkeit der entsprechenden Landesbehörden kritisch bewertet und in der Folge abgelehnt. Die Prüfung und Bestätigung von Verteilernetzen knüpft unmittelbar an die Verfahren zur Prüfung und Bestätigung der Übertragungsnetze / des Startnetzes an. Die Zuständigkeit für diese letztgenannten Verfahren liegt beim Bund resp. der BNetzA. Das erforderliche Wissen aus diesen Prozessen liegt in den Ländern nicht vor. Zudem haben Verteilernetze in der Regel eine länderübergreifende Dimension, so dass der damit verbundene Abstimmungsaufwand das jeweils federführende Bundesland über Gebühr belastet. Ferner käme es nach den aktuell vorgesehenen Bestimmungen zu einer sachlich nicht nachvollziehbaren ungleichen Verfahrensweise, wenn große Verteilernetze mit über 200.000 Kunden von der BNetzA und Netze mit weniger Kunden von den Ländern geprüft würden. Ein einheitlicher Prüf- und Bewertungsmaßstab wäre nicht gewährleistet.

3. In Brandenburg ist in einem Verwaltungsabkommen geregelt, dass die Organleihe die Wahrnehmung aller gesetzlichen Aufgaben nach § 54 Absatz 2 EnWG umfasst. Daher gehen wir davon aus, dass auch die neuen Änderungen in § 54 Absatz 2 - wie in der Vergangenheit auch geschehen - vom Verwaltungsabkommen gedeckt sind. Kostensätze finden laut unserem Verwaltungsabkommen Anwendung auf die Überwachung eines Energieversorgungsunternehmens. Zu den Energieversorgungsunternehmen sollen jetzt auch Betreiber von Wasserstoffversorgungsnetzen zählen, sodass auch die Kostensätze auf Wasserstoffverteilersnetzbetreiber Anwendung finden dürften. In Brandenburg ist geregelt, dass dies für die Überwachung von Gasverteilersnetzen entsprechend gilt. Nach unserer Auffassung müsste dann im Verwaltungsabkommen eine Ergänzung für Wasserstoffverteilersnetze erfolgen. Das BMWE wird um Mitteilung gebeten, ob dies auch so gesehen wird.

4. Nach § 16e Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 16b Absatz 2 soll die Prüfung und Bestätigung der Verteilernetzentwicklungspläne Gas bei den nach Landesrecht zuständigen Behörden liegen. Nach den Ausführungen zum Erfüllungsaufwand im Gesetzentwurf, Seite 139f des Entwurfs (Vorgabe 4.c.11: Prüfung und Bestätigung der Verteilernetzentwicklungspläne für Gas (länderübergreifend + Organleihe) drängt sich der Eindruck auf, dass die BNetzA auch zuständig ist für die Anzahl der Pläne, für die die BNetzA durch Organleihe zuständig ist. Dies könnte sich aus den Ausführungen auf Seite 140 ergeben: "Die BNetzA ist für 45 länderübergreifende Gasverteilersnetzbetreiber und in Organleihe für 67 Gasverteilersnetzbetreiber zuständig. Soll das bedeuten, dass die BNetzA in Organleihe für die Prüfung und Bestätigung der Verteilernetzentwicklungspläne Gas zuständig ist? Falls ja, wäre diese Aufgabe nicht durch das Verwaltungsabkommen zur Organleihe abgedeckt. Insoweit wird hier das BMWE um Aufklärung gebeten.

6. Eine neue Aufgabe wäre auch die Kann-Festlegung zum Inhalt und zum Verfahren eines nach § 16b zu erstellenden Entwicklungsplans nach § 16e Absatz 5 Satz 2 EnWG-Entwurf durch die Landesregulierungsbehörde. Diese Aufgabe ist nach dem Wortlaut des Verwaltungsabkommens nicht von der Organleihe umfasst und soll wohl nach dem Gesetzentwurf auch nicht von der BNetzA in Organleihe durchgeführt werden. Aus den Ausführungen dazu auf Seite 180 ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine Organleihe dieser Aufgabe. Entweder müsste dann eine Änderung im Verwaltungsabkommen erfolgen oder die Landesregulierungsbehörde des Landes Brandenburg nimmt die Aufgabe selber wahr. Das Personal für diese Aufgabe ist hier nicht vorhanden. Es wird um Prüfung gebeten, ob diese Aufgabe nicht von der BNetzA in Organleihe übernommen werden kann.

7. Der Gesetzentwurf soll wesentliche Vorgaben des EU-Gas- und Wasserstoffbinnenmarktpaketes in nationales Recht umsetzen, die auch Biomethan betreffen. Biomethan ist derzeit der einzige verfügbare erneuerbare Energieträger in nennenswerter Größenordnung im Gasnetz. Die Pläne der EU im REPowerEU-Plan sehen allein bis 2030 eine sechsfach größere Biomethankapazität gegenüber 2023 vor.

Brandenburg verfügt mit 30 Biomethanaufbereitungsanlagen über eine bundesweit bedeutsame Einspeisekapazität von mehr als 200 Mio Nm³/a. Positiv wird angemerkt, dass von der Möglichkeit einer vorrangigen Einspeisung von Biomethan in das Erdgasnetz Gebrauch gemacht wird. Im Gesetzentwurf sind jedoch leider keinerlei Regelungen für einen ambitionierten Ausbau der Biomethankapazität enthalten, die einen nahtlosen Übergang zu den Regelungen der auslaufenden Gasnetzzugangsverordnung gewährleisten. Hier ist im Sinne von Artikel 58 der europäischen Gasbinnenmarkttrichtlinie zu Anschlussentgelten und -kosten für Biomethanerzeugungsanlagen unbedingt Klarheit zu schaffen, ansonsten wird es keine Neuanschlüsse geben.

Stattdessen wird umfänglich und ausschließlich auf die Möglichkeiten der Kündigung bestehender Anschlüsse und der Verweigerung neuer Anschlüsse für Biomethan eingegangen, die im Zusammenhang mit der Erstellung von Netzentwicklungsplänen stehen. Hier sind bei einer geplanten Stilllegung von Netzen und Teilnetzen aus unserer Sicht nicht nur Effizienzkriterien der Gasnetzbetreiber einzubeziehen, sondern auch Kriterien der Versorgungssicherheit, des Klimaschutzes, des Investitionsschutzes von Bestandsanlagen und alternativer Möglichkeiten zum Bezug erneuerbarer Energien der Endkunden. Grundsätzlich sollten ein Gasnetz oder Teile davon erst stillgelegt werden, wenn nicht nur Pläne zur alternativen Energieversorgung mit fortschreitender Defossilisierung entsprechend der Klimaschutzgesetzes bestehen, sondern solide Versorgungsstrukturen existieren.

Zum Umgang mit Biomethan regen wir an:

- * Anschlussregelungen zur Gasnetzzugangsverordnung schaffen,
- * mindestens 20 Jahre Laufzeit von Neu- und Bestandsanlagen zur Amortisierung der Investitionen garantieren,
- * im Falle einer unabdingbaren Kündigung des Netzzugangs vor 20 Jahren Laufzeit Entschädigungen zahlen und
- * bei sicherem Weiterbetrieb des Erdgasnetzes Biomethan-Anschlussgebiete zur Investitionssicherheit ausweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Uwe Schlömer

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz
Referat 31
Grundsatz, Energierecht, Netze, Energieaufsicht

Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

Tel.: (+49) 331 - 866 1794 | E-Mail: uwe.schloemer@mwaek.brandenburg.de

Fax: (+49) 331 - 866 1634

Web: www.mwaek.brandenburg.de

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz verarbeitet die für die Bearbeitung Ihres Anliegens

erforderlichen personenbezogenen Daten. Die Datenschutzhinweise finden sie unter <https://mwaek.brandenburg.de/de/bb1.c.531681.de>